

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Oktober 1891.

N^o 43.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Verordnungen in dem Sinne über den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Abtheilung eines Reichsberolmündigten Seite 295

2. **Reisepässe-Verordnungen:** Ernennungen; — **Ergebnisse-Verordnungen** 297
3. **Verordnungen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 298

1. Zoll- und Steuer-Verordnungen.

Veränderungen in dem Sinne über den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Elenze und zu Schweich im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Lüneburg beziehungsweise Trier sind in Steuerämter II. umgewandelt worden.

Behufs Theilung der Geschäfte des Hauptsteueramts zu Stettin sind daselbst 2 Hauptsteuerämter unter der Bezeichnung: Hauptsteueramt Stettin I und Hauptsteueramt Stettin II errichtet worden.

Das Hauptsteueramt Stettin I, welchem die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofs unterstellt ist, hat Niederlage und jänmliche Befugnisse des bisherigen Hauptsteueramts zu Stettin, jedoch mit Ausnahme der folgenden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Verordnungscheinen I und II über inländischen Tabak und inländischen Branntwein;
2. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung angehenden Bieres, Branntweins, Tabaks und Zuckers;
3. zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von
 - a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs zum Gesetz vom 1. Juli 1881),
 - b) Formularen zu Schriftstücken nach Nr. 4 daselbst und
 - c) Lotterieloschen (Nr. 5 daselbst).

Die diesem Hauptamt unterstellte Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Centralbahnhofs behält ihre bisherigen Befugnisse mit Ausnahme der vorkehend unter 2 angeführten.

Im Hauptamtsbezirk dürfen Privattransitlager gestattet werden:
für Getreide in Stettin,
für Holz in Stettin.